

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

Fortbildung FA Urheber- & Medienrecht
11. & 12.05.2012

Rechtsanwalt Jens O. Brelle
Art Lawyer

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

Übersicht

- I. Einleitung
- II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11
- III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit von „Buy-Out-Klauseln“

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

I. Einleitung

Wie das Handelsblatt mit Autoren umgeht

Mathias Spielkamp hat für das Handelsblatt-Online einen Artikel geschrieben, der dort veröffentlicht wurde. Im Nachgang hat er ein an ihn gerichtetes Schreiben des Handelsblatts veröffentlicht.

Folgender Satz wurde vom Chefredakteur und der Geschäftsführung unterzeichnet:

“Im Hinblick auf die multimediale Nutzung aller Beiträge erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass seit jeher mit jeder Honorarzahlung die Einräumung und Nutzung des Printmedien-, des Multimedia-, des Datenbank-, sowie des Werberechts zur ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung an allen bekannten, körperlichen und unkörperlichen Nutzungsarten abgegolten ist. Das Gleiche gilt für das Übersetzungs- und Bearbeitungsrecht sowie das Recht, die Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch für unbekannte Nutzungsarten zu nutzen. Der Verlag darf die Nutzungsrechte auch auf Dritte übertragen.”

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Antragsteller:

Deutscher Journalistenverband e. V.

Antragsgegnerin:

G +J Wirtschaftsmedien AG & Co. KG

Sachverhalt:

Der DJV stritt sich im einstweiligen Verfügungsverfahren mit G+J Wirtschaftsmedien um die Wirksamkeit von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Autoren. G+J versandte an die freien Journalisten eine „Rahmenvereinbarung für Autoren“.

Diese Regelungen betrafen ausschließlich die selbstständigen Autoren.

Am 26.05.2011 mahnte der DJV G+J ab und forderte die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Diese wies G+J mit Schreiben vom 30.05.2011 zurück.

Der DJV ist der Ansicht, dass G+J mit den in den Rahmenbedingung enthaltenen Regelungen der Ziffern 1.6. 2.1, 2.2, 2.3, 2.7, 3.1, 3.2, 3.6 Satz 2, 4,3, 4.4 und 6.1 in besonders grobem Maße gegen die Regelungen des Urhebervertragsrecht verstoße.

Die Regelungen seien gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam und stellten einen Wettbewerbsverstoß dar.

Der DJV stellte die angegriffenen Regelungen zum Teil als vollkommen intransparent und unverständlich, zum anderen Teil als mit den Vorschriften des Urhebervertragsgesetzes nicht zu vereinbaren dar.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 1.6 – Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keinem Dritten, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Presseagenturen, Verlagen, Film, Funk und Fernsehen, Online-Dienste etc., im In- oder Ausland Informationen zum beauftragten Thema zu geben, soweit es nicht für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, und über alle geschäftlichen und redaktionellen Vorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Er verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags weder für sich noch für Dritte tätig zu werden und ohne vorherige Zustimmung der G+J Wirtschaftsmedien keine Video- und sonstigen Aufzeichnungen zu fertigen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 1.6 – Vertragsgegenstand

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel bewirke im Ergebnis eine Geheimhaltungspflicht und gleichzeitig auch ein Wettbewerbsverbot.
- Der zweite Teil der Klausel sei intransparent.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 1.6 – Vertragsgegenstand

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel enthalte kein Wettbewerbsverbot, vielmehr diene die Klausel der Sicherung des verfassungsrechtlich geschützten Redaktionsgeheimnisses und mit der Wahrung des Berufsgeheimnisses den standesrechtlichen Kernpflichten der Presse.
- Die Klausel bezwecke den Schutz der Vertraulichkeit des Recherchestadiums.
- Die Rahmenvereinbarung gelte ausschließlich für Auftragsarbeiten.
- Kein Widerspruch des letzten Halbsatzes zur Archivierungspflicht der Ziff. 2.6. Es seien keine Mitschriften oder Notizen gemeint, die der Autor während seiner Recherchen zur Auftragserfüllung anfertige. Es gehe nur um die Aufzeichnung bei Gelegenheit des Auftrags, wie z.B. Videoaufzeichnungen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Der Vertragspartner räumt den G+J Wirtschaftsmedien das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Beiträge im In- und Ausland auf sämtliche – auch im Zeitpunkt des Auftrags unbekannte – Nutzungsarten für sämtliche Zwecke zu nutzen.

Die G+J Wirtschaftsmedien haben insbesondere das Recht, die Beiträge beliebig oft für redaktionelle, werbliche und gewerbliche Zwecke in Printmedien (insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Sonderausgaben und Sonderdrucken der Beiträge, Zeitungen und Zeitschriften, Büchern und Kalendern).

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

In (Lizenz- und Merchandising) Produkten der G+J Wirtschaftsmedien, in Rundfunk, Film, Fernsehen, im Internet, in Mobilfunknetzen, anderen Datennetzen, auf Datenträgern und in jeglicher sonstiger digitaler Form (alle Speicher-, Träger- und Übertragungstechniken und –geräte, z.B. als e-Paper, e Magazine oder mobile Applikationen) zu nutzen, die Beiträge in Datenbanken zur Recherche und zum Download bereitzuhalten, zu digitalisieren, zu archivieren und in Pressespiegeln sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung für die Medien und Produkte der G+J Wirtschaftsmedien zu nutzen.

Die G+J Wirtschaftsmedien dürfen die Nutzungsrechte auf Dritte übertragen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht des Antragstellers

- Die angegriffene Klausel besagt, dass der Verlag das inhaltlich unbeschränkte Recht habe, die Beiträge auf sämtliche Nutzungsarten für sämtliche Zwecke zu nutzen. Hierin liege die Abweichung von der gesetzlichen Regelung.
- Die Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten könne nach der Rechtsprechung nicht in AGB erteilt werden.
- Eine zustimmungsfreie Weiterübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte sei auch deswegen AGB-widrig, weil die Rechte dann an Dritte abgetreten werden könnten, ohne dass die Honorierung des Urhebers sichergestellt werde.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht des Antragstellers

- Der Urheber werde auch durch die Abtretbarkeit der Rechte unangemessen benachteiligt, weil er dadurch faktisch seine Rechte aus § 11 UrhG verliere, an den Nutzungen seines Werkes beteiligt zu werden.
- Das Überlassen der Werke an Dritte, ohne weiteren Honoraranspruch des Autors, ist unangemessen und stellt einen Verstoß gegen § 11 UrhG dar.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel, die die Einräumung von Nutzungsrechten betreffe, sei als reine Leistungsbeschreibung nach § 307 Abs. 3 BGB schon von vornherein der AGB-Kontrolle entzogen, da Abreden unmittelbar über den Gegenstand des Vertrags, insbesondere Leistungsbeschreibungen, die Art, Güte und Umfang der Hauptleistung unmittelbar festlegen, einer Inhaltskontrolle entzogen seien.
- Die Klausel verstoße auch nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, dafür fehle es schon an einer gesetzlichen Regelung, von der die Klausel abweiche.
- § 31 Abs. 5 UrhG scheidet als Kontrollmaßstab aus.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.1 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht der Antragsgegnerin

- § 35 UrhG sieht vor, dass der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts weitere Nutzungsrechte mit Zustimmung des Urhebers einräumen kann.
- Es trifft nicht zu, dass die Sublizenzierungsmöglichkeit deshalb AGB-rechtswidrig sei, weil eine Honorierung des Urhebers nicht sichergestellt sei, denn gerade für den Fall der Sublizenzierung sei die Honorierung des Urhebers sichergestellt.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.2 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Die Nutzungsrechte stehen den G+J Wirtschaftsmedien für sechs Monate ab erstmaliger Veröffentlichung ausschließlich, danach nicht ausschließlich zu.

Die G+J Wirtschaftsmedien werden die Beiträge vor Ablauf dieser Frist zur Nutzung durch Dritte bzw. zur Vermarktung freigeben, soweit keine wichtigen Eigeninteressen der G+J Wirtschaftsmedien entgegenstehen.

Der Vertragspartner darf die Beiträge vor Ablauf der Frist weder auf seiner eigenen Website noch auf der Website seiner Agentur veröffentlichen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.2 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht des Antragstellers

- Dass die ausschließlichen Rechte dem Verwender eingeräumt werden sollen, sei ein klarer Verstoß gegen § 38 Abs. 3 UrhG.
- Die Freigabeklausel gem. Ziff. 2.2 Satz 2 sei intransparent und könne die Klausel nicht heilen, da keine bestimmten Kriterien für die Freigabe genannt seien und ein Freigabeanspruch nicht bestehe.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.2 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Eine Abweichung der Klausel vom wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung sei nicht ersichtlich.
- § 38 UrhG sei auf die Rahmenvereinbarung nicht anwendbar, außerdem handele es sich bei § 38 UrhG um eine bloße Auslegungsregel ohne Leitbildcharakter.
- § 38 UrhG sei in jeder Hinsicht dispositiv.
- Die Klausel sei nicht intransparent, da gewisse Verallgemeinerungen zulässig seien.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.3 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Die G+J Wirtschaftsmedien sind zur Nutzung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

Das Recht des Vertragspartners zum Rückruf der ausschließlichen Nutzungsrechte (§ 41 UrhG) wird für zwei Jahre ab erstmaliger Veröffentlichung des Beitrags ausgeschlossen; die G+J Wirtschaftsmedien haben nach dem Rückruf weiterhin das nicht ausschließliche Nutzungsrecht.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.3 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel enthält eine Abweichung von § 41 Abs. 2 und 4 sowie Abs. 5 UrhG. Das Rückrufrecht entstehe bei Zeitungen nach 3 Monaten, bei Zeitschriften nach 6 Monaten.
- Nach § 41 Abs. 5 UrhG erlösche das Nutzungsrecht mit dem Rückruf, nach der Klausel soll es fortbestehen. Hierin liege die Abweichung von der gesetzlichen Regelung, § 307 BGB.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.3 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel ist wirksam, eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung – hier von § 41 UrhG – sei nicht ersichtlich.
- § 41 Abs. 2 UrhG bestimme nur die Mindestzeit, ab deren Erreichen überhaupt erst Rückruf verlangt werden könne.
- Bei der Klausel gehe es um die Bestimmung der Ausschlussfrist. Hierfür sehe § 41 Abs. 4 UrhG eine Obergrenze von max. 5 Jahren vor, die nicht überschritten werde. Im Gegenteil schließe die Antragsgegnerin die Ausübung des Rückrufrechts lediglich für 2 Jahre aus.
- Auch dass die Antragsgegnerin nach dem Rückruf ein einfaches Nutzungsrecht behalte, sei nicht zu beanstanden

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.7 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Der Vertragspartner versichert, dass er über die übertragenen Rechte verfügen kann und nicht anderweitig darüber verfügt hat.

Er stellt die G+J Wirtschaftsmedien von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der vertragsgemäßen Verwendung der Beiträge gegen die G+J Wirtschaftsmedien geltend machen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.7 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht des Antragstellers

- Die enthaltene Freistellung von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter bedeute einen Schadensersatz ohne Verschuldenserfordernis zugunsten des Verlages.
- Die Klausel unterscheide nicht zwischen Pflichtverletzungen, die ihre Ursache beim Urheber, und solchen, die ihre Ursache beim Klauselverwender hätten.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 2.7 – Nutzungsrechte, Rechte am Material und Archivierung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Freistellungsverpflichtung beziehe sich ausschließlich auf Ansprüche Dritter, die diese gegen die Antragsgegnerin wegen der vertragsgemäßen Verwendung der Beiträge geltend machten.
- Klausel betrifft damit nur die Fälle, in denen der Urheber völlig korrekt gehandelt habe, der Fehler aber beim Verlag liege.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.1 – Vergütung und Vermarktung

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars ist die beliebig häufige Nutzung der Beiträge im Sinne der Ziffer 2.1 für Publikationen, Internetauftritte und alle sonstigen (Lizenz- und Merchandising-)Produkte der G+J Wirtschaftsmedien im In- und Ausland, gleichgültig in welchen Medien sie erscheinen, die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für diese Medien und Produkte der G+J Wirtschaftsmedien, insbesondere im Handel und in alle Medien, die Nutzung durch Werbeagenturen und andere Dritte, die in diesem Zusammenhang für die G+J Wirtschaftsmedien tätig sind, sowie die (dauerhafte) Nutzung in Archiven und in Pressespiegeln, die durch die G+J Wirtschaftsmedien oder in ihrem Auftrag von Dritten geführt werden, abgegolten.

Abweichend von der vorstehenden Regelung in Ziffer 3.1 Satz 1 erhält der Vertragspartner das bei G+J Wirtschaftsmedien jeweils gültige Anstrichhonorar, wenn die Beiträge später als sechs Monate nach Veröffentlichungsdatum in einer Zeitung oder Zeitschrift der G+J Wirtschaftsmedien erneut veröffentlicht werden.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.1 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel stelle einen Verstoß gegen § 11 S. 2 UrhG dar.
- Der Urheber werde an den weiteren Nutzungen seines Textes oder Bildes nicht mehr beteiligt,, nachdem er eine erste Honorierung für den Abdruck erhalten habe.
- Eine solche Abgeltungsklausel sei ein Verstoß gegen § 11 S. 2 UrhG und damit über § 307 BGB rechtswidrig.
- In der Klausel wird nicht unterschieden, wie oft, in welchem Umfang etc. die Nutzung erfolge.
- Umfangreiche Nutzungsrechtseinräumungen könnten nicht wirksam in AGB eingeräumt werden, wenn in den Bedingungen eine angemessene Vergütungsregelung fehle oder gar wie hier eine weitere Vergütung ausdrücklich und abschließend ausgeschlossen werde.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.1 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Keine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung.
- Kein Verstoß gegen § 11 S. 2 UrhG.
- Die Klausel unterliege nicht der AGB-Kontrolle.
- Der BGH hab in seiner Entscheidung *Honorarbedingungen: Sendevertrag (GRUR 1984, 45, 49)* ausdrücklich festgestellt, dass solche Klauseln wirksam seien.
- Mit der Zahlung des vereinbarten Pauschalhonorars sei keineswegs auch die Drittnutzung abgegolten.
- Die Regelung sei transparent, da das jeweilige Anstrichhonorar bestimmt sei, weil es dem üblichen Zeilenhonorar entspreche.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.2 – Vergütung und Vermarktung

Die Vermarktung der Beiträge erfolgt über die Picture Press Text- und Bildagentur GmbH, solange der Vertragspartner keine andere Agentur benennt.

Für die Nutzung der Beiträge, die nicht unter Ziffer 3.1. fällt, in Medien oder Produkten eines Dritten, einschließlich der Produkte einer anderen Verlagsgruppe der Gruner + Jahr AG & Co. KG, oder die Einräumung von Nutzungsrechten hierfür an Dritte, erhält der Vertragspartner im Rahmen der Vermarktung der Beiträge über die Picture Press Text- und Bildagentur GmbH 30 % des Nettoerlöses (Bruttoerlös abzüglich Mehrwertsteuer).

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.2 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel widerspreche der Entscheidung des BGH „Talking to Addison“, in der vom BGH festgelegt sei, dass bei der Verwertung durch Dritte der Urheber zumindest mit 50 % an Erträgen beteiligt werden müsse.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.2 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel weiche auch nicht vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung ab.
- Die Klausel betreffe einen Teil der Honorierung des Urhebers und sei damit als Preisklausel der AGB-Kontrolle nach § 307 Abs.3 BGB entzogen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.6 Satz 2 – Vergütung und Vermarktung

[...] Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Lieferung der Beiträge eine ordnungsgemäße Reisekosten- und Spesenabrechnung bei den G+J Wirtschaftsmedien einreicht.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.6 Satz 2 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel weiche vom Leitbild der Verjährungsfrist ab und gebe dem Verlag ein Ausschlussrecht bereits nach 6 Wochen.
- Es bleibe auch ungewiss, was unter der verlangten ordnungsgemäßen Abrechnung zu verstehen sei.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 3.6 Satz 2 – Vergütung und Vermarktung

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel weiche nicht von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung ab.
- Es handele sich um eine Individualvereinbarung, die nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nach eigenem Ermessen ausgestaltet werden kann.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.3 – Vertragsdauer und Rücktritt

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Wird die Vereinbarung ordentlich gekündigt, gilt sie ggf. bis zur Erledigung des letzten laufenden Auftrags, ansonsten endet sie mit Anlauf der Kündigungsfrist.

Daneben besteht das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigen Grund; eine solche Kündigung erfasst auch laufende Aufträge.

Auf abgeschlossene Aufträge ist diese Vereinbarung weiterhin anzuwenden.

Alle Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.3 – Vertragsdauer und Rücktritt

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel sei unwirksam, da laut dieser der Verlag die vollumfassenden Nutzungsrechte behalten solle, selbst wenn der Urheber aus wichtigem Grund kündige. Dies verletze schuldrechtliche Grundsätze in schwerstem Maße und sei unwirksam.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.3 – Vertragsdauer und Rücktritt

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Regelung diene dazu, sicherzustellen, dass abgeschlossene Aufträge von einer etwaigen Kündigung nicht erfasst würden.
- Die Regelung habe aufgrund der ex-nunc-Wirkung von Kündigung nur deklaratorischen Charakter.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.4 – Vertragsdauer und Rücktritt

Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung übertragenen Rechte verbleiben den G+J Wirtschaftsmedien zeitlich unbegrenzt über das Vertragsende hinaus.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.4 – Vertragsdauer und Rücktritt

Ansicht des Antragstellers

- Siehe Ansicht des Antragstellers zu Klausel 4.3

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 4.4 – Vertragsdauer und Rücktritt

Ansicht der Antragsgegnerin

- Die Klausel weiche von keiner gesetzlichen Regelung ab.
- Es sei zulässig, dass Nutzungsrechte auch nach Vertragsbeendigung bei der Antragsgegnerin verbleiben dürfen (Grundsatz der Vertragsfreiheit).
- Es handele sich nur um einfache Nutzungsrechte.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 6.1 – Schlussbestimmungen

Andere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien ersetzen die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 6.1 – Schlussbestimmungen

Ansicht des Antragstellers

- Die Klausel sei als konstitutive Schriftformklausel (§ 305 b BGB) und fingierte Erklärung über Tatsachen (§ 308 Nr. 5 BGB) in AGB unzulässig.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Klausel 6.1 – Schlussbestimmungen

Ansicht der Antragsgegnerin

- Das Verbot fingierter Erklärungen in § 308 Abs. 1 Nr. 5 BGB finde keine Anwendung auf allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, hier freien Journalisten, verwendet würden (§ 310 I BGB).
- Das Gesetz verbiete nur Fiktionen von Erklärungen, die die Durchführung des Vertrags betreffen.
- Erklärungen in Bezug auf den Vertragsschluss würden nicht erfasst.
- Die Klausel sei eine Regelung, die den Vertragsschluss betreffe.
- Die Wirksamkeit von Schriftformklauseln hänge von der Ausgestaltung und dem Anwendungsbereich ab

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Das Gericht entschied:

- Der Antrag ist hinsichtlich der angegriffenen Klauseln weit gefasst, was aber als Angriff auf die konkrete Verletzungshandlung nicht schädlich ist.
- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist weit überwiegend begründet.
- Dem Antragsteller stehen jedenfalls aus UWG die geltend gemachten Verfügungsansprüche hinsichtlich der Klauseln 1.6, 2.1, 2.2, 2.7,, 3.1, 3.6 Satz 2, 4.3, 4.4 und 6.1 zu.
- Hinsichtlich 2.3 und 3.2 ist der Antrag unbegründet.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Zu Klausel 2.3

- Ein Verfügungsanspruch besteht nicht. Die Klausel ist nicht unangemessen. Ein Abweichen von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ist nicht ersichtlich.
- Die Antragsgegnerin schließt den Rückruf hier einheitlich für 2 Jahre aus und räumt sich nach Rückruf ein weiterreichendes einfaches Nutzungsrecht ein.
- § 41 Abs. 2 UrhG bestimmt die Mindestzeit, ab deren Erreichen ein Rückruf möglich ist. Die Klausel bestimmt die Mindestzeit der Ausschlussfrist. Hierfür sieht § 41 Abs. 4 UrhG eine Obergrenze von max. 5 Jahren vor, die nicht überschritten wird. Die vereinbarte Zeit von 2 Jahren bleibt sogar deutlich hierunter.
- Damit ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin nach dem Rückruf weiterhin ein einfaches Nutzungsrecht behält.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

II. DJV vs. G+J - LG Hamburg, Urteil v. 06.09.2011 – Az.: 312 O 319/11

Zu Klausel 3.2

- Die Klausel verstößt nicht gegen das AGB-Recht.
- Es handelt sich um eine Klausel, die – soweit sie angegriffen ist – die Höhe der Honorierung des Urhebers festlegt. Damit ist sie als Preisklausel der AGB-Kontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB entzogen.
- Es handelt sich auch nicht nur um eine bloße Preisnebenabrede, sondern um die Vereinbarung eines bestimmten Honorar(anteil)s für Nutzungen durch Dritte.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

1.) BGH, Urteil v. 07.10.2009 – Az.: I ZR 38/07 („Talking to Addison“)

Der BGH hatte in Sachen Übersetzerhonorare eine Grundlagen-Entscheidung (Urt. v. 07.10.2009 - Az.: I ZR 38/07) getroffen und Maßstäbe für Übersetzerhonorare festgelegt:

Leitsätze:

1. Bei einer Vereinbarung einer nicht angemessenen Vergütung kann der Urheber vom Vertragspartner die Anpassung des Vertrages verlangen.
2. Für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung von Übersetzern können die Vergütungsregeln für Autoren herangezogen werden.
3. Übersetzer, die ein angemessenes Pauschalhonorar als Garantiehonorar erhalten, sind ab dem 5.000. verkauften Exemplar zusätzlich mit 0,8 % des Nettoladenverkaufspreises bei gebundenen Büchern und 0,4 % des Nettoladenverkaufspreises bei Taschenbüchern zu vergüten.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

1.) BGH, Urteil v. 07.10.2009 – Az.: I ZR 38/07 („Talking to Addison“)

Sachverhalt:

Die Klägerin übersetzte für die beklagte Verlagsgruppe zwei Romane. In den 2001 geschlossenen Verträgen waren eine Pauschalvergütung von etwa 15 € pro Normseite sowie eine absatzabhängige Zusatzvergütung ab dem 30.000. Exemplar bei gebundenen Büchern sowie ab dem 100.000. Exemplar bei Taschenbüchern vorgesehen.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin die Anpassung der Vergütungsvereinbarung, die sie für unangemessen hielt.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

1.) BGH, Urteil v. 07.10.2009 – Az.: I ZR 38/07 („Talking to Addison“)

Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof stellte die Unangemessenheit der vertraglichen Vereinbarung fest und bestimmte eine konkrete Anpassung der Verträge.

Die 2001 getroffenen Vereinbarungen seien zwar zu diesem Zeitpunkt branchenüblich gewesen, aber nicht redlich. Dem Übersetzer stehe wie jedem Urheber eine Vergütung zu, die die Interessen des Urhebers und des Verwerters gleichberechtigt berücksichtige. Dies geschehe bei einer länger andauernden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke idealerweise durch eine absatzabhängige Vergütung. Aber auch eine Kombination aus Pauschal- und absatzabhängiger Vergütung sei grundsätzlich möglich.

Die zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen stellten jedoch keine angemessene Beteiligung der Klägerin an der wirtschaftlichen Verwertung der Romane dar. Für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung zog das Gericht die "Gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache" heran und passte diese auf die Situation der Übersetzer an.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

1.) BGH, Urteil v. 07.10.2009 – Az.: I ZR 38/07 („Talking to Addison“)

Entscheidung:

Nach den Vergütungsregelungen für Autoren sei regelmäßig eine absatzabhängige Beteiligung des Autors mit 10 % bei gebundenen Büchern und 5 % bei Taschenbuchausgaben anzusetzen. Der Wert der Leistung des Übersetzers sei deutlich geringer, so dass ein Anteil von einem Fünftel der Autorensätze, mithin eine absatzabhängige Vergütung von 2 % bei gebundenen Büchern bzw. 1 % bei Taschenbüchern angemessen sei.

Soweit Übersetzer - wie hier die Klägerin - bereits ein garantiertes Pauschalhonorar erhielten, seien die Sätze für die absatzabhängige Vergütung entsprechend zu reduzieren und erst ab einer bestimmten Auflage zu zahlen. Als angemessen sei eine Zusatzvergütung von 0,8 % bei gebundenen Büchern und 0,4 % bei Taschenbüchern ab dem 5.000. verkauften Exemplar anzusehen.

Im Übrigen sei der Übersetzer an der Einräumung von Nebenrechten und Lizenzen durch den Verlag an Dritte mit 50 % des Nettoerlöses zu beteiligen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

2.) BGH, Urteil vom 20.01.2011 – Az. I ZR 19/09 („Destructive Emotions“)

BGH und Übersetzerhonorare - Destructive Emotions

Der I. Zivilsenat des BGH hat seine Rechtsprechung zur angemessenen Honorierung von Übersetzern (BGH, Urteil v. 7.10.2009 – I ZR 38/07 - Talking to Addison) bestätigt und fortgeführt.

Sachverhalt:

Der klagende Übersetzer hatte sich gegenüber dem beklagten Verlag im Oktober 2002 zur Übersetzung eines Sachbuchs aus dem Englischen ins Deutsche verpflichtet. Er räumte dem Verlag umfassende Nutzungsrechte an seiner Übersetzung ein und erhielt im Gegenzug das vereinbarte Honorar von 19 € für jede Seite des übersetzten Textes. Darüber hinaus wurde ihm für den Fall, dass mehr als 15.000 Exemplare der Hardcover-Ausgabe verkauft werden, ein zusätzliches Honorar von 0,5% des Nettoladenverkaufspreises zugesagt. An den Erlösen des Verlags aus der Vergabe von Taschenbuch- und Buchgemeinschaftslizenzen war er nach dem Vertrag mit 5% des Nettoverlagsanteils zu beteiligen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

2.) BGH, Urteil vom 20.01.2011 – Az. I ZR 19/09 („Destructive Emotions“)

Sachverhalt:

Nach der seit Juli 2002 geltenden Regelung im Urheberrechtsgesetz (§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG) kann der Urheber - dazu zählt auch der Übersetzer - für die Einräumung von Nutzungsrechten zwar grundsätzlich nur die vereinbarte Vergütung verlangen. Ist die vereinbarte Vergütung jedoch nicht angemessen, kann er von seinem Vertragspartner die Einwilligung in eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen.

Der Kläger war vorliegend der Ansicht, das vereinbarte Honorar sei unangemessen. Infolgedessen hat er von der Beklagten eine Änderung des Übersetzervertrages verlangt. LG und OLG wiesen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hat der BGH die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und sprach dem Kläger eine weitergehende Vergütung zu.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

2.) BGH, Urteil vom 20.01.2011 – Az. I ZR 19/09 („Destructive Emotions“)

Entscheidung:

Der Kläger hat nach Ansicht des BGH gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Änderung des Übersetzervertrages.

Übersetzer eines belletristischen Werkes oder Sachbuches, denen für die zeitlich unbeschränkte und inhaltlich umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt wird, sind daneben ab einer bestimmten Auflagenhöhe am Erlös der verkauften Bücher prozentual zu beteiligen.

Diese zusätzliche Erfolgsbeteiligung setzt bei einer verkauften Auflage von 5.000 Exemplaren des übersetzten Werkes ein und beträgt normalerweise bei Hardcover-Ausgaben 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises. Damit hat der BGH seine Rechtsprechung zur angemessenen Honorierung von Übersetzern v. 07.10.2009 bestätigt (I ZR 38/07, BGHZ 182, 337 - Talking to Addison).

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

2.) BGH, Urteil vom 20.01.2011 – Az. I ZR 19/09 („Destructive Emotions“)

Entscheidung:

Darüber hinaus hat der BGH klargestellt, dass die zusätzliche Vergütung bei einer Erstverwertung als Hardcover-Ausgabe und einer Zweitverwertung als Taschenbuchausgabe jeweils erst ab dem 5000sten verkauften Exemplar der jeweiligen Ausgabe zu zahlen ist und ferner deutlich gemacht, dass nur ein Seitenhonorar, das außerhalb der Bandbreite von Seitenhonoraren liegt, die im Einzelfall als üblich und angemessen anzusehen sind, eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes der zusätzlichen Vergütung rechtfertigt.

Zu guter letzt hat der BGH festgestellt, dass ein solcher Übersetzer eine angemessene Beteiligung an Erlösen beanspruchen kann, die der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt oder überträgt. Dazu gehören etwa die wirtschaftlich bedeutsamen Erlöse des Verlags aus der Vergabe von Lizenzen für Taschenbuchausgaben des Werkes. Der BGH hat - abweichend von seiner früheren Rechtsprechung – außerdem entschieden, dass dem Übersetzer grundsätzlich eine Beteiligung in Höhe von einem Fünftel der Beteiligung des Autors des fremdsprachigen Werkes an diesen Erlösen zusteht.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

3.) Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2011 – Az. 5 U 113/09 (Honorarbedingungen für freie Bildjournalisten) – rechtskräftig:

Das Hans. OLG Hamburg hat über Honorarbedingungen für freie Bildjournalisten entschieden.

Das Gericht bestätigt das Urteil des LG Hamburg und hält zudem weitere Klauseln für unwirksam:

Das Hans. OLG Hamburg hat im Rechtsstreit gegen die Honorarbedingungen des Bauer-Verlags für freie Bildjournalisten das erstinstanzliche Urteil des LG Hamburg vom 4. Mai 2010, Az. 312 O 703/09, ZUM 2010, 818 (Volltext bei Beck Online) bestätigt und weitere Klauseln für unwirksam erachtet (Az. 5 U 113/09, Veröffentlichung unter http://www.djv.de/fileadmin/DJV/Infothek_NEU/OLG%20Hamburg%20Bauer%20Achat.pdf). Im Einzelnen verstoßen danach gegen das Urheberrecht: der Umfang der einzuräumenden Rechte; die Vereinbarung von Pauschalhonoraren, mit denen sämtliche vertraglichen Leistungen abgegolten werden sollten; beliebige Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechte des Verlages; keine Namensnennungspflicht des Verlages; die vom Verlag verwendete Haftungsklausel, nach der Fotografen den Verlag von allen ihm durch Dritte rechtskräftig auferlegten Kosten freistellen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

3.) Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2011 – Az. 5 U 113/09 (Honorarbedingungen für freie Bildjournalisten) – rechtskräftig:

Leitsätze:

1. Die gesetzliche Regelung aus § 31 Abs. 5 UrhG kann Maßstab einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB sein. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht nur um eine gesetzliche Auslegungsregel, sondern auch um eine zwingende Inhaltsnorm, die im Rahmen der AGB-Kontrolle zu beachten ist.
2. Für die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 5 UrhG ist darauf abzustellen, in welchem Ausmaß sich übertragene Nutzungsrechte von dem eigentlichen Vertragszweck entfernen. Je stärker dies der Fall ist, um so eher ist von einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners auszugehen. Dies jedenfalls dann, wenn spiegelbildlich nicht eine erweiterte Gegenleistung angeboten und vereinbart wird.
3. § 31 Abs. 5 UrhG erfordert es, ein Übermaß an Rechtsübertragung im Wege Allgemeiner Geschäftsbedingungen selbst dann einer AGB-Kontrolle zu unterwerfen, wenn die einzelnen Nutzungsarten im Sinne von § 31 Abs. 5 UrhG ausdrücklich einzeln bezeichnet sind.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

3.) Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2011 – Az. 5 U 113/09 (Honorarbedingungen für freie Bildjournalisten) – rechtskräftig:

Leitsätze:

4. Die Einräumung von Nutzungsrechten gegen ein Pauschalhonorar ist in AGB unwirksam, wenn dadurch dem Urheber der Weg zu einer nach § 32 UrhG angemessenen Beteiligung an den Erträgen seiner Werke versperrt wird.
5. Bedingung für die Zulässigkeit einer Pauschalvergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten ist, dass die Pauschalvergütung – bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet (BGH GRUR 2009, 1148 (1150) -- Talking to Addison). Eine unüberschaubare Nutzungsrechtsübertragung gegen eine pauschale Vergütung ist in AGB nicht zulässig.
6. Pauschale Änderungsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen unter den Vorbehalt gestellt werden müssen, dass die Bearbeitung und Umgestaltung z.B. "unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes zu erfolgen hat".

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

3.) Hans. OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2011 – Az. 5 U 113/09 (Honorarbedingungen für freie Bildjournalisten) – rechtskräftig:

Leitsätze:

7. Das Recht zur werblichen Nutzung von Pressefotografien für beliebige Zwecke jedweder Art kann nicht wirksam als Nebenrecht pauschal übertragen werden.
8. Auf das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vollständig im Voraus verzichtet werden.
9. Ist eine Bestimmung in AGB gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, liegt darin zugleich ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG, da es sich insoweit um eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer handelt.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

4.) LG Braunschweig, Urteil vom 21.09.2011 – Az. 9 O 1352/11

LG Braunschweig: Vereinbarung eines Pauschalhonorars in AGB ist unwirksam
BGB § 307; UrhG § 32

Honorarbedingungen unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und sind unwirksam, wenn sie dem Urheber den Weg zu einer angemessenen Vergütung versperren.

Sachverhalt:

Der Verfügungskläger ist ein Berufsverband hauptberuflich tätiger Journalisten. Er greift im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens die Verwendung von Honorarbedingungen eines Verlagshauses an. Insbesondere wendet er sich gegen die Vereinbarung eines Pauschalhonorars für umfangreiche Nutzungsrechtseinräumungen einschließlich der Rechte für unbekanntere Nutzungsarten, ohne dass dadurch ein weiterer Honoraranspruch entstehen soll. Dies könne nicht wirksam in AGB vereinbart werden.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

4.) LG Braunschweig, Urteil vom 21.09.2011 – Az. 9 O 1352/11

Entscheidung:

Das LG Braunschweig gibt dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung statt. Die ausdrückliche Aufnahme des Prinzips der angemessenen Vergütung in den Gesetzestext rechtfertige es nunmehr, darin ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Leitbild zu erkennen, auf das bei der abstrakten Inhaltskontrolle von AGB zurückgegriffen werden könne.

Der freie Mitarbeiter werde unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Beitrags gegenwärtig und zukünftig auf das Pauschalhonorar beschränkt. Die Vertragsbedingungen und das Pauschalhonorar ließen nicht erkennen, dass Letzteres eine angemessene Beteiligung am Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet. Zudem lege der Wortlaut der Klausel nahe, dass eine weitere Beteiligung über die Vorschriften der §§ 32, 32a UrhG ausgeschlossen ist. Sie erschwere damit dem Urheber in unangemessener Weise, etwaige Ansprüche aus §§ 32, 32a UrhG zu verwirklichen, zumal der Urheber deren Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen habe und die AGB keine entsprechenden Auskunftsansprüche vorsähen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

4.) LG Braunschweig, Urteil vom 21.09.2011 – Az. 9 O 1352/11

Entscheidung:

Die Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten stelle jedenfalls dann eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn eine pauschale Abgeltung sämtlicher Rechte durch eine festgelegte, nicht nachträglich anzupassende Pauschalvergütung erfolgt.

Praxishinweis:

Das Gericht unterwirft die Vertragsklauseln der Inhaltskontrolle und sieht in § 32 UrhG keine vorrangige Spezialvorschrift. Es befindet sich damit im Einklang mit der im Vordringen befindlichen Auffassung der Gerichte (OLG Hamburg, GRUR-RR 2011, 293 – „Bauer Achat“; LG Hamburg, GRUR-Prax 2010, 106 [Czychowski]; KG, GRUR-Prax 2010, 273 [Jani], Revision anhängig beim BGH unter Az. I ZR 73/10; OLG München, ZUM 2011, 576, 580 unter Aufhebung der gegenteiligen Ansicht des LG München I, GRUR-Prax 2011, 16 [Dietrich]). Der BGH hat demgegenüber in seiner ersten Entscheidung zum neuen Vergütungsrecht (GRUR, 2009, 1148 ff. – „Talking to Addison“ = GRUR-Prax 2009, 14 [Wegner], vgl. auch Dresen, GRUR-Prax 2009, 4) die Problemlage nach § 32 UrhG gelöst.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

5.) LG Mannheim, Urteil vom 05.12.2011 – Az.: 7 O 442/11

- Das Landgericht Mannheim hat mit Urteil vom 5.12.2011 (Az.: 7 O 442/11) über die Zulässigkeit einer sog. Buy-Out-Klausel in einem Vertrag mit einem freien Journalisten entschieden. Das Urteil trägt folgenden amtlichen Leitsatz:
„Eine Klausel über den Umfang der Nutzungsrechtseinräumung ist unwirksam, wenn Rechte für jede erdenkliche, ausdrücklich aufgezählte Nutzungsart übertragen werden, auch für unbekannte Nutzungsarten eine weitere Vergütung nicht verlangt werden kann, die Ausübung des Widerrufsrechts ausgeschlossen wird und die Nutzungsrechte “umfassend, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt” durch eine Einmalzahlung abgegolten werden sollen.“

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

5.) LG Mannheim, Urteil vom 05.12.2011 – Az.: 7 O 442/11

- Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus:

„Die Kammer schließt sich der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg (vgl. GRUR-RR 2011, 293) an, wonach es sich bei § 31 Abs. 5 UrhG um eine zwingende Inhaltsnorm handelt, die im Rahmen der AGB-Kontrolle zu beachten ist und wonach ein Übermaß an Rechtsübertragung im Wege Allgemeiner Geschäftsbedingungen selbst dann einer Kontrolle zu unterwerfen ist, wenn die einzelnen Nutzungsarten einzeln bezeichnet sind. Um eine solche Übertragung im Übermaß handelt es sich vorliegend, da die Verfügungsbeklagte als Verwenderin der Klausel sich ausgehend von einer konkreten Verwendungssituation des vom jeweiligen Journalisten erstellten Beitrages letztlich alle denkbaren Nutzungsrechte übertragen lässt, die sie zudem noch auf gesellschaftlich verbundene Unternehmen weiterübertragen können will. Bereits aus diesem Grund ist die Klausel nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.“

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

III. Andere Urteile zur Unwirksamkeit einer “Buy-Out-Klausel”

5.) LG Mannheim, Urteil vom 05.12.2011 – Az.: 7 O 442/11

- Schließlich ist die Klausel unwirksam, weil sie aufgrund ihrer Formulierung, dass „*sämtliche Nutzungsrechte [...] umfassend, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt abgegolten*“ sind, eine angemessene Beteiligung des Urhebers an seinem Werk nicht gewährleistet. Damit verstößt die Klausel gegen den in §§ 11 S. 2, 32, 32a, 36 UrhG niedergelegten Gedanken, dass dem Urheber eine angemessene Beteiligung an den Erträgen seines Werkes zukommen soll (vgl. insoweit auch OLG Hamburg GRUR-RR 2011, 293).
- Auch diese Entscheidung verfestigt eine Tendenz in der Rechtsprechung, Buy-Out-Klauseln, die eine weitestgehende Rechtseinräumung durch eine Einmalzahlung als abgegolten betrachten, gegenüber freien Journalisten als unwirksam anzusehen.

Unzulässige Klauseln in Rahmenverträgen mit Journalisten und Fotografen

Fortbildung FA Urheber- & Medienrecht
11. & 12.05.2012

Rechtsanwalt Jens O. Brelle
Art Lawyer

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht